

II- 4551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 68.000/27-1/88

2017 IAB
1988 -06- 22
zu 2166 IJ

1010 Wien, den 20. Juni 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt,
Dr. Haider, Dr. Ofner, betreffend Allgemeine
Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung,
Nr. 2166/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich die folgenden Fragen:

1. "Was waren die Gründe für die neuerliche Verschiebung der Inkraftsetzung der Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung auf den 1. Jänner 1990?"
2. "Werden Sie sicherstellen, daß dieser nunmehrige Zeitpunkt nicht neuerlich aufgeschoben wird?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Verordnung BGBl.Nr. 667/1987, mit der die Allgemeine Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (AMGSV) geändert wird, wurde vor ihrer Erlassung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Im Aussendungsschreiben wurden die Gründe für das Verschieben der Inkraftsetzung der Allgemeinen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 219/1983, auf den 1. Jänner 1990 wie folgt dargelegt:

"Im Hinblick darauf, daß die AMGSV gleichzeitig mit der Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (BMGSV) in Kraft treten soll, daß aber der von einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission erarbeitete Entwurf einer BMGSV

mit den Entwicklungen innerhalb der EFTA und der EG (geplantes gemeinsames Vorgehen innerhalb der EFTA auf dem Gebiet des Maschinen- und Geräteschutzes gegenüber der EG; Berücksichtigung der den Maschinen- und Geräteschutz betreffenden in Ausarbeitung befindlichen EG-Richtlinie) abzustimmen ist und die BMGSV daher noch nicht erlassen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit, die AMGSV dahingehend zu novellieren, daß der im § 16 festgelegte Termin für das Inkrafttreten der Verordnung sowie die Termine im § 17 (Übergangsbestimmungen) und im § 18 (Außerkräfttreten der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung) nochmals neu festgesetzt werden."

Zu Frage 2:

Um mit den Entwicklungen im EG-Bereich nicht in Widerspruch zu kommen, wird es notwendig sein, die Verordnung an eine derzeit als Vorschlag der Kommission vorliegende Richtlinie des Rates über den Maschinenschutz anzupassen. Dieser Richtlinienvorschlag wird derzeit im Rat der Europäischen Gemeinschaften behandelt. Nach einer Mitteilung der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften wird es zu einer formellen Verabschiedung der Richtlinie noch im laufenden Jahr aller Voraussicht nach nicht kommen.

Die Anpassung der Verordnung hängt schließlich auch von einer dzt. in parlamentarischer Beratung befindlichen Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 1988 ab, da mit dieser Novelle u.a. der den Maschinen- und Geräteschutz betreffende § 71, der auf die künftige Entwicklung auf diesem Gebiet in Europa Bedacht nimmt, neugefaßt werden soll.

Es ist mir somit derzeit nicht möglich, eine Aussage darüber zu machen, zu welchem Zeitpunkt bzw. ob überhaupt die AMGSV in der kundgemachten Fassung in Kraft treten wird.

Der Bundesminister:

